

5666 b

**Beschluss des Kantonsrates
zum Postulat KR-Nr. 296/2018 betreffend
Errichtung eines «Zürich International Commercial
Court» am Handelsgericht des Kantons Zürich**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 1. Dezember 2021,

beschliesst:

I. Das Postulat KR-Nr. 296/2018 betreffend Errichtung eines «Zürich International Commercial Court» am Handelsgericht des Kantons Zürich wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 4. März 2019 folgendes von den Kantonsräten Beat Habegger, Zürich, Davide Loss, Adliswil, und Jean-Philippe Pinto, Volketswil, am 24. September 2018 als Motion eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, zwecks Errichtung eines «Zürich International Commercial Court» als zusätzliche Kammer am Handelsgericht des Kantons Zürich die gesetzlichen Grundlagen respektive Ergänzungen auszuarbeiten und diese dem Kantonsrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Zusätzlich soll der Regierungsrat in geeigneter Form auf die notwendigen Anpassungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung hinwirken.

Mit Beschluss vom 4. Dezember 2020 beantragte der Regierungsrat dem Kantonsrat die Erstreckung der am 4. März 2021 ablaufenden Frist für die Berichterstattung und Antragstellung um ein Jahr bis zum 4. März 2022. Die Antragstellung und Berichterstattung erfolgt innert erstreckter Frist.

*Bericht des Regierungsrates:***1. Geltendes Recht**

Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Zivilprozessrechts ist Sache des Bundes (Art. 122 Abs. 1 Bundesverfassung [BV; SR 101]). Die Kantone sind, soweit das Gesetz nichts Abweichendes vorsieht, für die Organisation der Gerichte und die Rechtsprechung in Zivilsachen zuständig (Art. 122 Abs. 2 BV). Die Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272) enthält die entsprechenden Ausführungsbestimmungen. Im 1. Kapitel der Zivilprozessordnung (Art. 4 ff. ZPO) wird die Regelung der sachlichen und funktionellen Zuständigkeit grundsätzlich dem kantonalen Recht übertragen. Art. 5 ZPO bezeichnet die Streitigkeiten, für die eine einzige kantonale Instanz zuständig ist, abschliessend. Zusätzlich legt Art. 6 ZPO fest, dass die Kantone berechtigt sind, ein Fachgericht zu bezeichnen, das als einzige kantonale Instanz für handelsrechtliche Streitigkeiten zuständig ist, und welche Streitigkeiten als handelsrechtlich gelten (Art. 6 Abs. 2 ZPO). Im 2. Kapitel der Zivilprozessordnung (Art. 9 ff. ZPO) wird sodann die örtliche Zuständigkeit der Gerichte geregelt. Schliesslich legt Art. 129 ZPO als Verfahrenssprache die Amtssprache des zuständigen Kantons fest. Art. 48 der Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 (KV; LS 101) legt Deutsch als Amtssprache fest.

Aus dem Text der in ein Postulat umgewandelten Motion geht hervor, dass eine «zusätzliche Kammer am Handelsgericht des Kantons Zürich» gebildet werden soll, die sich mit «grenzüberschreitenden kommerziellen Streitigkeiten» befassen soll. Der Begründung ist sodann zu entnehmen, dass die Verhandlungssprache Englisch sein soll. Da im Kanton Zürich Deutsch die Amtssprache ist und Gerichtsverfahren zwingend in der Amtssprache des Kantons geführt werden müssen, ist unter geltendem Recht eine Umsetzung des Anliegens des Postulats nicht möglich, da eine entsprechende Regelung gegen Bundesrecht verstossen würde.

2. Revision der Zivilprozessordnung

Der Bundesrat verabschiedete am 2. März 2018 einen Vorentwurf zur Revision der Zivilprozessordnung. Eine Änderung von Art. 129 ZPO war darin nicht enthalten, von verschiedenen Seiten wurde in der Vernehmlassung aber eine entsprechende Änderung angeregt (Vernehmlassungsbericht S. 68). In den Entwurf des Bundesrates vom 26. Februar 2020 wurde eine entsprechende Änderung aufgenommen. Danach soll

Art. 129 ZPO mit einem Absatz ergänzt werden, wonach «das kantonale Recht vorsehen (kann), dass auf Antrag sämtlicher Parteien eine andere Landessprache oder die englische Sprache benutzt werden kann» (Vorlage 20.026). Mit einer gleichzeitigen Änderung des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) soll sichergestellt werden, dass Rechtsschriften in Zivilsachen, die den kantonalen Instanzen in englischer Sprache eingereicht wurden, auch vor Bundesgericht in englischer Sprache eingereicht werden können (Art. 42 Abs. 1^{bis} E-BGG). Nur wenn diese vorgeschlagenen Änderungen in Kraft treten, wäre eine Behandlung der angesprochenen internationalen Streitigkeiten in englischer Sprache im Kanton Zürich überhaupt zulässig. Der Ständerat, als erstberatender Rat, hat in der Sommersession 2021 allerdings eine Streichung von Art. 129 Abs. 2 E-ZPO beschlossen. Die Vorlage wird zurzeit in der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates beraten. Die Beratung im Nationalrat wird frühestens in der Frühjahrsession 2022 stattfinden. Sollte der Nationalrat der Einführung des neuen Art. 129 Abs. 2 E-ZPO zustimmen, wäre eine Differenzbereinigung zwischen den eidgenössischen Räten notwendig. Die Schlussabstimmung zur Revision der Zivilprozessordnung ist damit frühestens in der Sommersession 2022 möglich.

3. Revisionsbedarf des kantonalen Rechts für die Errichtung eines «Zurich International Commercial Court» am Handelsgericht

3.1 Soweit die vom Anliegen des Postulats betroffenen Streitigkeiten die Anforderungen gemäss Art. 6 Abs. 2 ZPO erfüllen und die örtliche Zuständigkeit des Kantons Zürich gegeben ist, werden diese Streitigkeiten bereits heute vom Handelsgericht behandelt. Spielraum bezüglich der vom Handelsgericht zu behandelnden Streitigkeiten besteht für den Kanton Zürich dabei nicht. Möglich wäre wohl – im Rahmen der von der Zivilprozessordnung vorgegebenen Zuständigkeit – die Behandlung der internationalen Streitigkeiten durch eine besondere Abteilung des Handelsgerichts. Gemäss § 38 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG; LS 211.1) ist eine Unterteilung des Handelsgerichts in mehrere Kammern zurzeit gesetzlich nicht vorgesehen. Die Möglichkeit zur Bildung einer zusätzlichen handelsrechtlichen Kammer zur Behandlung der angesprochenen internationalen Streitigkeiten müsste wohl im GOG ergänzt werden.

3.2 Die in Zivilverfahren vor den Gerichten zu verwendende Sprache ist in Art. 129 Abs. 1 ZPO geregelt, wonach «das Verfahren in der Amtssprache des zuständigen Kantons geführt» wird. Englisch als Verhandlungssprache ist am Handelsgericht gestützt auf Art. 129 ZPO in Verbindung mit Art. 5 des Sprachengesetzes vom 5. Oktober 2007 (SR 441.1) und mit Art. 48 KV, wonach im Kanton Zürich Deutsch Amtssprache ist, zurzeit ausgeschlossen. Die kantonale Amtssprache hat in diesem Bereich deshalb keine selbstständige Bedeutung, sondern ist lediglich gestützt auf die Verweisung im Bundesrecht massgebend. Wird die vom Bundesrat in seinem Entwurf beantragte Ergänzung von Art. 129 ZPO mit einem Abs. 2 zu geltendem Recht, ist eine Durchführung von Verfahren von Bundesrechts wegen zusätzlich in englischer Sprache zulässig, wenn sämtliche Parteien damit einverstanden sind und das kantonale Recht eine entsprechende Regelung enthält. Eine Ausnahme auf Verfassungsebene erscheint dazu nicht notwendig, sondern diese kann direkt gestützt auf Art. 129 Abs. 2 ZPO in den Ausführungserlass zur Zivilprozessordnung, das GOG, eingefügt werden.

3.3 Die im Postulat geforderten Änderungen könnten somit mit einer Anpassung des GOG vorgenommen werden. Aufzunehmen wäre zudem eine Bestimmung, wonach am Handelsgericht eine zusätzliche Kammer gebildet wird, welche die Verfahren auf Wunsch sämtlicher Parteien in englischer Sprache führt.

Eine entsprechende Änderung wäre zumindest mittelfristig mit Mehrkosten verbunden, da das neue Angebot wohl zu mehr vor dem Handelsgericht geführten Verfahren führen würde, was einen zusätzlichen Bedarf an personellen Mitteln nach sich ziehen würde. Für die Beurteilung dieser Frage ist insbesondere die Anzahl Verfahren, die voraussichtlich von dieser Kammer zu führen wären, wesentlich. Es ist davon auszugehen, dass zusätzliche personelle Mittel bei den Oberrichterinnen und Oberrichtern, den Handelsrichterinnen und Handelsrichtern sowie den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern erforderlich sein werden. Gefragt werden dabei Personen sein, die über die sprachlichen Fertigkeiten zur Durchführung von bzw. Mitwirkung an Verfahren in Englisch verfügen (einschliesslich der Redaktion von Entscheiden). Bei den Handelsrichterinnen und Handelsrichtern wird zu prüfen sein, ob für den Zurich International Commercial Court eine zusätzliche Kammer gebildet werden muss. Zudem müsste wohl ein gesonderter Gebührentarif mit kostendeckenden Ansätzen erlassen werden, der den Mehraufwand für englischsprachige Entscheide abdeckt. Dazu wäre wohl die Verordnung des Obergerichts über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen gemäss Anwaltsgesetz vom 21. Juni 2006 (LS 215.12) anzupassen.

4. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 296/2018 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Die Staatsschreiberin:
Jacqueline Fehr	Kathrin Arioli